



Urnenabstimmung

3. März 2013

Geschäft

Gemeindeordnung

- **Teilrevision – Vormundschafts- und Schulwesen**

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an ihrer Sitzung vom 10. Januar 2013 die Vorlage der politischen Gemeinde geprüft. Sie erstattet den Stimmberechtigten folgenden Bericht:

Gemeindeordnung

- Teilrevision – Vormundschafts- und Schulwesen

Bericht

Das Vormundschaftswesen der Gemeinde wird infolge Anpassung des übergeordneten Rechts an die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übertragen. Allfällige Mehrkosten dieser neuen professionellen Behörde sind nicht bekannt und müssen, da diese eine gesetzlich gebundene Ausgabe sind, ohne Zustimmung der Gemeinde übernommen werden.

Die Schulpflege soll von neun auf fünf Mitglieder reduziert werden und die Zahl der Lehrervertreter an den Sitzungen der Schulpflege soll ebenfalls reduziert werden. Diese Änderung wird zu jährlichen Minderkosten von rund 100'000 Franken führen. Die Schulleitungen werden bisherige Aufgaben der Mitglieder der Schule übernehmen. Gegenüber heute sollten dabei keine Mehrkosten anfallen.

Antrag

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme dieser Vorlage.

8800 Thalwil, 10. Januar 2013

RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION THALWIL

Präsident
Andrea Müller

Aktuar
Werner Oehry

Das Wichtigste in Kürze

Im Zentrum der Teilrevision der Gemeindeordnung stehen die folgenden Anliegen:

- Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts KESB auf den 1. Januar 2013 wurde das **Vormundchaftswesen** der Gemeinde Thalwil aufgelöst. Dieser Geschäftsbereich der Sozialkommission ist auf Anfang 2013 entfallen.
- Die **Schulpflege** will die Mitgliederzahl von heute neun auf fünf Mitglieder reduzieren. Die Entlastung durch die Schulleitungen ermöglicht diese Massnahme.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

A N T R A G

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

1. **Der Teilrevision der Gemeindeordnung im Artikel 50, Abs. 3 (Vormundschafswesen) wird gemäss Anhang zugestimmt.**
2. **Der Teilrevision der Gemeindeordnung in den Artikeln 52 und 59 (Schulwesen) wird gemäss Anhang zugestimmt.**
3. **Die revidierten Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:**
 - **im Vormundschafswesen rückwirkend auf den 1. Januar 2013**
 - **im Schulwesen auf die Amtsdauer 2014-2018; die Erneuerungswahl für die Schulpflege erfolgt nach den neuen Bestimmungen.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

1.1 Vormundschafswesen

Die Anpassung des übergeordneten Rechts (ZGB, Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) per 1. Januar 2013 regelt die Behördensituation im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes völlig neu. Die Behördenorganisation bleibt zwar weiterhin eine Gemeindeaufgabe. An die Stelle der bisherigen Vormundschafsbehörde tritt die professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Diese wird in sinnvolle und zweckmässige Kreise (mehrere politische Gemeinden) aufgeteilt. Die Sozialkommission ist ab 2013 nicht mehr für das Vormundschafswesen zuständig.

1.2 Schulwesen

2009 wurde die Geschäftsordnung der Schulpflege vollständig überarbeitet und den Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes angepasst. Als Folge davon wurde unter anderem die Mitgliederzahl der Schulpflege von elf auf neun reduziert. Mittlerweile sind die Vorgaben des neuen Volksschulgesetzes umgesetzt und ein Grossteil der gesetzlich zugelassenen Aufgaben an die Schulleitungen delegiert. Eine weitere spürbare Entlastung erfolgte durch das Einrichten einer Sonderpädagogischen Fachstelle. Diese Veränderungen führten zu sehr unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Schulpflegemitglieder. Eine erneute Reduktion der Mitgliederanzahl ist angebracht.

Eine weitere Änderung entsteht bei der Zusammensetzung der Schulpflegesitzungen. Zukünftig werden ausser den Schulpflegemitgliedern nur noch ein Schulleiter, ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft und der Leiter DLZ Bildung mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Änderungen im Einzelnen, kurz dargestellt

2.1 Vormundschaftswesen

Im Bezirk Horgen sind neu alle Gemeinden in einem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis zusammengefasst. Sämtliche Belange gehen ab 1. Januar 2013 an die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Horgen, Dammstrasse 12, über. Damit entfallen diese Obliegenheiten für die Gemeinde.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO), Abschnitt III, h) Sozialkommission, beinhaltet folgende Änderung:

Art. 50 Aufgaben:

3. Vormundschaftswesen (wird ersatzlos aufgehoben)

2.2 Schulwesen

Die Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege von neun auf fünf Mitglieder war der Hauptgrund für diese Teilrevision der Gemeindeordnung. Dieser Schritt wird ermöglicht, weil im Rahmen des Vollzugs des neuen Volksschulgesetzes Schulleitungen eingerichtet wurden, welche die Schulpflege wesentlich entlasten. Eine grosse zeitliche Entlastung steht noch bevor: Die Schulleiter werden ab 2014 die Hauptverantwortung für das Verfahren der Mitarbeiterbeurteilungen übernehmen.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO), Abschnitt IV., Schulwesen, umfasst folgende Bestimmungen:

Art. 52 Zusammensetzung (Schulpflege):

Reduktion der Mitgliederzahl von neun auf fünf. Die Pauschalentschädigungen für die neu fünf Pflegemitglieder bleiben im heutigen Umfang bestehen. Aus heutiger Sicht bleibt für sie ein jährlicher Aufwand von ca. 400 Stunden. Dies rechtfertigt die Beibehaltung der Entschädigung im heutigen Ausmass.

Art. 59 Lehrervertretung:

Die überarbeitete Geschäftsordnung der Schule stellt eine weitere Anpassung an die neue Schulorganisation dar. Bisher hat an den Schulpflegesitzungen ein Schulleiter pro Schuleinheit mit beratender Stimme teilgenommen. Zukünftig wird ein Schulleiter als Vertreter *aller* Schuleinheiten Einsitz nehmen. Weitere Teilnehmende mit beratender Stimme sind wie bisher ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft und der Leiter DLZ Bildung.

3. Schlussbemerkungen

Die vorstehende Teilrevision der Gemeindeordnung für das Vormundschaftswesen ist eine Anpassung an geltendes Recht. Für das Schulwesen bedeutet sie eine materielle Änderung, indem die Mitgliederzahl der Schulpflege von neun auf fünf reduziert wird. Mit dieser Reduktion wird der Überwälzung von Aufgaben von den Schulpflegemitgliedern auf die Schulleiterinnen und die Schulleiter Rechnung getragen – es ist eine folgerichtige Massnahme. Diese Änderung soll bereits bei den Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2014-2018 umgesetzt werden.

Nach der Annahme der Teilrevision durch die Stimmberechtigten wird die Gemeindeordnung dem Regierungsrat zur Genehmigung weitergeleitet.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dieser Teilrevision der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Darstellung der teilrevidierten Gemeindeordnung (Änderungen rot dargestellt)**Art. 50 Aufgaben**

~~3. — Vormundschafswesen~~⁴⁾

Art. 52 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus **fünf** Mitgliedern. Die Mitglieder und das Präsidium werden an der Urne gewählt. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.⁴⁾

Art. 59 Lehrervertretung

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter und ein Vertreter der gesamten Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.⁴⁾

Der Leiter Dienstleistungszentrum Bildung gehört der Schulpflege mit beratender Stimme an.

⁴⁾ Änderungen gemäss Urnenabstimmung vom 3. März 2013, Art. 50 (Vormundschafswesen) in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2013 und Art. 52 und 59 (Schulwesen) auf die Amtsdauer 2014-2018